

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anmerkungen zum Referentenentwurf (Stand 25.11.2019)

Berlin – 17.01.2020

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der AwSV (Stand: 25.11.2019).

Allgemein

Zur Tierhaltung gehört das Lagern von Silage und Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Betrieben. Mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) haben Bundesregierung und Bundesrat bundeseinheitliche Regelungen für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen sowie Silage- und Festmistlagerstätten (JGS-Anlagen) erlassen.

Entgegen der Darstellung des BMU ist die AwSV im landwirtschaftlichen Bereich keineswegs ein Erfolg. Die Anforderungen der AwSV führen in landwirtschaftlichen Betrieben zu erheblichen Kostensteigerungen und aufwändigen Genehmigungsverfahren. Große Sorgen bereitet dem DBV der Vollzug der AwSV. Dazu gehören die Kontrolle bestehender Anlagen, sowie die Anforderungen an Neuanlagen. Hierzu wurden technische Regeln geschaffen, welche die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Überwachung von JGS-Anlagen bundesweit konkretisieren. Aus den detaillierten Vorgaben der technischen Regeln resultieren hohe Kosten bei Instandsetzung und Neubau von JGS-Anlagen. Hinzu tritt vielerorts ein Mangel an entsprechend zertifizierten Bauunternehmen.

Nicht zuletzt infolge der hohen Investitionen insbesondere für Fahrsilos und Festmistplatten denken viele Futterbaubetriebe ernsthaft über die kurz- bis mittelfristige Beendigung der Tierhaltung nach. Der DBV bekennt sich zu den Zielen des Gewässerschutzes und der Vermeidung des Eintrags von Silagesickersäften in oberirdische Gewässer. Allerdings fordert der DBV, Gewässerschutz mit Augenmaß zu betreiben und die Anforderungen an JGS-Anlagen praxistauglich zu gestalten. Ebenso darf die im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehene Privilegierung von JGS-Anlagen nicht über den Vollzug zunehmend ausgehebelt werden. Die AwSV und darauf aufbauendes Regelwerk müssen dringend hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft und überarbeitet werden. So sind eine Reihe von Regelungen für JGS-Anlagen nicht verhältnismäßig und überzogen. Zu nennen sind etwa Anforderungen hinsichtlich der

- Pflicht zur Anlagenprüfung durch Sachverständige vor Inbetriebnahme oder
- die vorhandenen Anforderungen an Rohrleitungen.

Erforderlich ist aus Sicht des DBV auch ein bundesweites Konzept zur Niederschlagsentwässerung mit praktikablen Lösungen. Des Weiteren fordert der DBV ein Förderprogramm für die landwirtschaftlichen Betriebe, um die erheblichen Kosten bei Neubau oder Ertüchtigung von JGS-Anlagen stemmen zu können.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu Nummer 1 a) Änderung des § 2 Abs. 13 Nr. 1

Der DBV begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen in § 2 Abs. 13 Nr. 1. Bisher wurde durch die Auslegungshinweise der einzelnen Bundesländer sichergestellt, dass Melkwässer oder Waschwässer aus der Abluftreinigung in landwirtschaftlich üblichen Mengen beigemischt werden konnten. Daneben ist es vor dem Hintergrund der Ziele des Ammoniakminderungsprogramms der Bundesregierung ebenso von Bedeutung, die Beimischung von Stoffen zur Ansäuerung von Gülle zu ermöglichen.

Sichergestellt sein muss aber, dass die Änderung wie in der Begründung angesprochen tatsächlich keine Auswirkung auf die Definition von Wirtschaftsdünger nach der Düngemittelverordnung hat.

Zu Nummer 1 c) Änderung des § 2 Abs. 14 Nr. 2

Der DBV begrüßt, dass Anlagen, in denen Jauche, Gülle und Festmist gelagert oder abgefüllt werden, zukünftig auch dann JGS-Anlagen sind, wenn die wassergefährdenden Stoffe einer Biogasanlage zugeführt werden. Dies ist gerechtfertigt, da das Gefährdungspotential der genannten Stoffe nicht höher ist, nur weil sie einer Biogasanlage zugeführt werden sollen.

Der Vorschlag des BMU, auf das Merkmal des räumlichen Zusammenhangs eines Gärrestelagers zu einer Biogasanlage zu verzichten, führt jedoch dazu, dass Gärreste grundsätzlich nicht mehr in JGS-Anlagen gelagert werden können. Damit wird vorhandener und dringend benötigter Lagerraum für vergorenen Wirtschaftsdünger nicht mehr genutzt werden können, bzw. muss (sofern überhaupt möglich) teuer nachgerüstet werden.

Parallel zu den Herausforderungen, die sich aus dem Düngerecht ergeben, muss die Landwirtschaft in den nächsten Jahren erhebliche THG-Einsparungen leisten, um die nationalen Klimaziele zu erreichen. Der Deutsche Bauernverband fordert in diesem Zusammenhang in seiner Klimastrategie 2.0 zur Realisierung von THG-Einsparungen (Methanemissionen) in der Landwirtschaft einen massiven Ausbau der Vergärung von Gülle und Festmist in Biogasanlagen. Je mehr Gülle und Festmist in Biogasanlagen vergoren wird, desto größer wird der Anteil von Gärresten am Gesamt-Aufkommen organischer Düngemittel – die es über die Sperrfristen zu lagern und entsprechend der mengenmäßigen Beschränkungen überbetrieblich

bzw. überregional zu verwerten gilt. Der überwiegende Teil der bestehenden Lagerkapazitäten ist wasserrechtlich aktuell aber dem sog. JGS-Bereich zuzuordnen.

Auch dem Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung, den Anteil der vergorenen Gülle auf 70 % zu steigern, läuft diese Regelung zuwider. Das Ziel macht es notwendig, dass fast jeder Güllebehälter künftig als Gärrestlager genutzt wird. Es würden somit enorme Kosten für die Umrüstung entstehen. Die in der Begründung angesetzten Entlastungskosten (§ 35) sind daher nicht zutreffend. Es entstehen der Landwirtschaft vielmehr zusätzliche Kosten, da bisher eine Gärrestlagerung in landwirtschaftlich betriebenen Güllebehältern zulässig war. Abgesehen davon ist die Umrüstung in vielen Fällen praktisch gar nicht möglich, da etwa eine nachträgliche Umwallung an den räumlichen Gegebenheiten auf den landwirtschaftlichen Hofstellen scheitert.

Wenn die Annahme von Gärrest für den aufnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb den Verlust des JGS-Status seiner bestehenden Behälter und Anlagen bedeutet, wird eine Lagerung und Verwendung von Gärresten in der Landwirtschaft nicht mehr stattfinden. Der Weg von Gärresten in die Landwirtschaft ist aber unerlässlich, um den Anforderungen des Düngerechts gerecht werden zu können, ebenso wie die Vergärung von Gülle unerlässlich für das Erreichen der Klimaschutzziele ist. In der Begründung zur Änderungsverordnung wird angeführt, dass mit dem Entwurf keine inhaltliche Änderung vorgenommen werden sollen und es nicht das Ziel sei, neue Regelungen einzuführen oder Anforderungen zu erhöhen. Jedoch würde genau dies mit der geplanten Änderung stattfinden.

Fachlich steht der Einordnung von nicht zur Biogasanlage zählenden Gärrestlagern als JGS-Anlagen auch nichts entgegen: Das Gefährdungspotenzial von Gärresten aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft ist anerkanntermaßen nicht höher als von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften (allgemein wassergefährdend).

Im Gegensatz zu den Biogasanlagen im Sinne der Verordnung, besteht auch kein erhöhtes Havarierisiko, das eine Umwallung erfordern würde, da es hier keine verfahrensbedingten kontinuierlichen Pumpvorgänge oder korrespondierenden Behälter gibt.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, § 2 Abs. 14 Nr. 2 in seiner gültigen Form beizubehalten und stattdessen die **Möglichkeit in § 2 Abs. 13 Nr.6 zu eröffnen, dass Gärreste auch in JGS-Anlagen gelagert werden können, soweit der Lagerraum nicht einer Biogasanlage zugerechnet werden kann.**

Der § 2 Absatz 13 wird um eine Nr. 6 ergänzt und wie folgt geändert

(13) "Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)" sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), ~~oder~~
5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann, oder
6. Gärresten, soweit nicht von § 2 Abs. 14 erfasst.

Zu Nummer 2b) Einfügung eines neuen Absatzes 2a) in § 3

Die Einfügung, dass die Beifügung von Stoffen und Gemischen unschädlich für die Einstufung sind, stellt eine wichtige Klarstellung dar, allerdings ist es zur Vermeidung von Missverständnissen erforderlich, dass auch die Gärreste, die bei der Vergärung von Gärsubstraten entstehen, denen Hilfsmittel und/oder Spurenelemente zugesetzt wurden, weiterhin als allgemein wassergefährdend gelten und nicht einer Wassergefährdungsklasse zugeordnet werden. Wir schlagen daher vor, in § 3 Abs. 2a) am Ende statt eines Verweises auf § 2 Abs. 8 besser einen Verweis auf § 3 Absatz 2 Nr. 6 aufzunehmen:

„Allgemein wassergefährdend sind auch Gärsubstrate und Gärreste nach § 3 Absatz 2 Nr. 6, wenn ihnen in dem für den Betrieb notwendigen Umfang Hilfsmittel und auf der Basis von Analyseergebnissen Spurenelemente zugesetzt wurden.“

Zu Anlage 7 unter Punkt 2.1

Der DBV begrüßt die beabsichtigte Vereinfachung, in dem das Erfordernis bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise eingeschränkt und an EU-rechtlichen Regelungen angeglichen wird. Nichts desto trotz weist der DBV darauf hin, dass es diesbezüglich in der Praxis noch Mängel gibt, die es zu beheben gilt, um Baumaßnahmen nicht weiter zu verzögern. Sowohl die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise wie auch CE-Kennzeichnungen stehen derzeit nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung.

Zu Anlage 7 unter Punkt 7.2 und 7.5

Der Deutsche Bauernverband schlägt ferner eine redaktionelle Klarstellung auch für die Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung von JGS-Anlagen vor. Es sollte präzisiert werden, dass sich die bestehenden Anlagen ausdrücklich auf einzelne Behälter eines Betriebes beziehen, die *jeweils* ein Volumen von mehr als 1.500 Kubikmetern aufweisen. Im Vollzug wird die Formulierung zum Teil nicht dahingehend verstanden, dass *keine Zusammenrechnung* der einzelnen Behälter eines Betriebes beabsichtigt wird.

Zu § 51 Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern

Zusätzlichen Anpassungsbedarf sieht der DBV bei § 51 Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern. Hier bedarf es der Klarstellung, dass sich der Mindestabstand nicht von der Umwallung einer Biogasanlage, sondern von den Behältern, Siloanlagen und/oder Abfüllplätzen aus bemisst. Damit sind negative Auswirkungen von nachträglichen Umwallungen im Bestand und auf die Standortfindung für neue Biogasanlagen vermeidbar. § 51 sollte daher um einen neuen Satz 3 ergänzt werde, der in etwa lauten könnte:

„Die Abstände nach Satz 1 sind bei Biogasanlagen von den in § 2 Abs. 14 genannten Anlagenteilen einzuhalten, nicht aber von der Umwallung.“